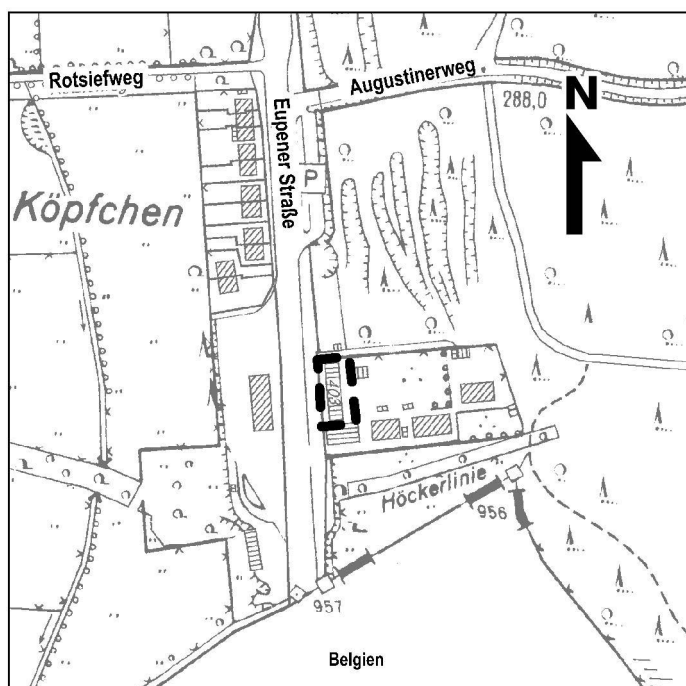


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

Teilaufhebung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 911 - Eupener Straße/ Köpfchen - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Eupener Straße, Grenzübergang Köpfchen



Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 911
 - Eupener Straße / Köpfchen -
 ● — ● Lage des Aufhebungsbereichs

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.09.2016 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, das Teilaufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 911 für den o. g. Planbereich einzuleiten.

Er beschloss gleichzeitig gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Planes.

Der Bebauungsplan Nr. 911 liegt mit Begründung ab 07.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016 im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 4. Stock, Zimmer 400, öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Zum bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Umweltbericht (Stand April 2016) eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
Fachpläne		
Landschaftsplan 1980	Stadt Aachen	Schutzgebiete, Entwicklungsziele für die Landschaft
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
	Untere Landschaftsbehörde	Artenschutz, Eingriffsbewertung, Landschaftsbild
	Untere Bodenschutzbehörde	Altlastenverdachtsflächen, Schützenswerte Böden
	Untere Wasserbehörde	Wasserschutzgebiet, Grundwasser, oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Umgang mit Niederschlagswasser
	FB36 – Abt. Immissionsschutz	Lärmschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu diesem Verfahren können ab dem Zeitpunkt der Beteiligung auch unter www.aachen.de/bauleitplanung abgerufen werden.

Aachen, den 23.10.2016

Marcel Philipp
Oberbürgermeister